

S T A T U T E N der Abteilung „TANZGARDE“

Aufgrund der Vereinfachung wird im Folgenden von Personen in der weiblichen Form gesprochen.

1. Vereinsatzung

Diese Statuten sind ergänzende Richtlinien zur Vereinssatzung.
Bei Nichtvereinbarem oder bei Unklarheiten sind die Bestimmungen der Vereinssatzung maßgebend.

2. Mitwirkung

Grundsätzlich hat jedes aktive Mitglied an Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins mitzuwirken. Entbunden von dieser Mitwirkung sind nur Personen, die triftige Gründe vorweisen können (z.B. Arbeit, Krankheit).
Über die Fastnachtszeit oder bei festgelegten Anlässen hat die Tanzgarde ihr Kostüm zu tragen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Tanzgarde mitwirkt, müssen mindestens 5 Aktive (auch aus anderen Abteilungen), die das 18. Lebensjahr erreicht haben, beteiligt sein. Die Abteilungsleiter müssen hierüber unterrichtet werden.

3. Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft erfolgt in folgenden Stufen:

a) Probezeit:

Jede Bewerberin in die Tanzgarde-Abteilung muss mindestens 1 Jahr Probezeit absolvieren. Mit der Anmeldung beginnt unmittelbar die Probezeit.
Die Anrechnung des 1-Jahr-Zeitraumes beginnt am **01.10.** eines Jahres und endet frühestens mit Aufnahme in die Abteilung. Diese Regelung gilt nicht für den Personenkreis wie unter Punkt 3c) beschrieben.

b) Aufnahme:

Jährlich im Oktober ist eine Versammlung der Tanzgarde, des geschäftsführenden Vorstandes und des Zunftmeisters einzuberufen. In dieser Versammlung wird über die Aufnahme in die Tanzgarde-Abteilung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden – siehe analog Punkt 5a).

In der Regel findet diese Versammlung in Verbindung mit der **Aktiven-Versammlung aller Abteilungen** statt.

c) **Ausnahmeregelung:**

Bei Abteilungswechsel innerhalb des Narrenrat Langhurster Mohren wird eine Aktiven-Zeit von mindestens 2 Jahren in der bisherigen Abteilung, als Ersatz für das Probejahr, angerechnet. Des Weiteren gilt Punkt 3b entsprechend.

4. **Abstimmung und Antrag über Ausschluss**

Wenn ein Mitglied der Tanzgarde-Abteilung ohne Grund während eines Zeitraumes eines Geschäftsjahres unentschuldigt fernbleibt oder gegen Sitte und Ordnung verstößt, muss eine außerordentliche Versammlung der Tanzgarde-Abteilung einberufen werden.

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder der Tanzgarde-Abteilung, der geschäftsführende Vorstand sowie der Zunftmeister einzuladen.

In dieser Sitzung ist ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Tanzgarde-Abteilung auszuarbeiten, der dem Gesamtvorstand des Vereins schriftlich zuzuleiten ist.

Der Antrag muss von zwei Dritteln der Anwesenden per Abstimmung befürwortet werden.

Andere Maßnahmen behält sich die Vorstandschaft vor.

Über diese Versammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu erstellen.

Über den Ausschluss entscheidet laut Satzung des Vereins die Vorstandschaft des Narrenrat Langhurster Mohren e.V.

5. **Tanzgarde-Versammlung und Wahlen**

a) **Wahlberechtigung**

Sämtliche Abstimmungen erfolgen im Sinne des § 09 der Satzung des Narrenrat Langhurster Mohren. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Tanzgarde-Abteilung **ab Vollendung des 14. Lebensjahres**.

Bei Nichtstimmberechtigten entscheidet die Vorstandschaft über die Wahlberechtigung. Das Abstimmergebnis ist der Vorstandschaft mitzuteilen.

b) **Tanzgarde-Versammlung**

Die Tanzgarde-Versammlung findet jährlich nach Beendigung der Fastnacht vor der nächsten anberaumten Generalversammlung statt.

In dieser Versammlung informiert die Abteilungsleiterin bzw. Stellvertreterin über die Belange der Abteilung und des Vereines.

c) Wahl der Abteilungsleiterin bzw. der Stellvertreterin

Die Neuwahl der Abteilungsleiterin bzw. der Stellvertreterin erfolgt alle 2 Jahre im Rahmen der Tanzgarde-Versammlung.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Tanzgarde-Abteilung.

Die Abteilungsleiterin und/oder ihre Vertreterin kann in einer außerordentlichen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Tanzgarde-Mitgliedern und der Vorstandschaft des Narrenrat Langhurster Mohren e.V. abgewählt werden. In diesem Falle ist eine Ersatzwahl erforderlich.

Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Vorstandschaft mitzuteilen.

6. Verantwortung

- a) Grundsätzlich ist die Abteilungsleiterin der Tanzgarde für ihre Abteilung verantwortlich. Sie kann bei Verhinderung ihrer Stellvertreterin oder auch einem Mitglied der Abteilung die Verantwortung übertragen. Bei Veranstaltungen, an denen die Tanzgarde-Abteilung teilnimmt, entscheidet der Verantwortliche über die Tragedauer des Kostüms sowie über die Beendigung der Teilnahme.

b) Aufsichtspflicht der Minderjährigen:

Bei Minderjährigen besteht Aufsichtspflicht des/der Erziehungsberechtigten.

Die Aufsichtspflicht wird nicht automatisch an den Verein übertragen.

Ein Begleiten und Beaufsichtigen bei Veranstaltungen des Narrenrat Langhurster Mohren e.V. durch die Erziehungsberechtigten oder eines von ihm benannten Vertreters ist verpflichtend.

Durch Absprachen mit den Jugendleitern bzw. Vereinsverantwortlichen kann die Aufsichtspflicht bedingt auf den Verein übertragen werden.

Dies bedarf der Schriftform.

7. Kostümordnung

Das komplette Tanzgarden-Kostüm umfasst folgende Bestandteile:

- Gardejacke mit Bäffchen
- Garderock
- Gardehut
- Gardestiefel
- Spitzenunterhose
- Glanzstrumpfhose
- Zunft-T-Shirt
- Zunfthandschuhe (einheitlich)
- Zunftschal
- Handtasche (einheitlich)
- Hausorden

Das Garde-Kostüm wird in zeitlichen Abschnitten, wie folgt ausgegeben:

- a) Während der Dauer der Probezeit erhält die Bewerberin vorab das Zunft-T-Shirt, welches sie bei den Veranstaltungen zu tragen hat.
Des Weiteren erhält die Bewerberin für die Umzugsteilnahme eine sogenannte „Anwärter-Ausstattung“
- a) Das Gardekostüm mit Zubehör erhält jedes Mitglied der Tanzgarde-Abteilung erst nach der offiziellen Aufnahme in der Tanzgarden-Versammlung (sh. 3b)
Ausnahme Hausorden: Der Hausorden wird erst nach zweimaligem Bühnenauftritt beim Zunftabend verliehen.

Das komplette Tanzgarden-Kostüm ist Vereinseigentum, auch wenn eine Kostenbeteiligung erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied aus der Abteilung aus, so muss das Kostüm mit allem Zubehör unverzüglich zurückgegeben werden.

Ein Ausleihen des Tanzgarden-Kostüms oder Teile davon, sowie das Tragen auf einer nicht vereinsbedingten Veranstaltung ist nicht zulässig.

Besondere Anlässe bedürfen der Zusage des Abteilungsleiters.

8. Gültigkeit

Diese überarbeiteten Statuten gelten ab der Generalversammlung vom 20.05.2023 und sind mit Unterschrift bestätigt.